

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Landscheid

über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile
(Klarstellungssatzung Bereich „Eifellandhalle“
im Ortsteil Landscheid
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB)
vom 08. März 2007

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.9.2006 (BGBl. I S. 2098) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2006 (GVBl. S. 57) hat der Gemeinderat Landscheid am 08.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die rückwärtigen Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich „Eifellandhalle“ im Ortsteil Landscheid werden gemäß der im beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ggfls. nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landscheid, den 03.08.2007

Ortsgemeinde Landscheid

In Vertretung



Walter Raskop

1. Beigeordneter

